Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 4 (1931)

Heft: 10

Artikel: Die bern. Straf- und Arbeitsanstalten

Autor: Zaugg, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516154

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die bern. Straf- und Arbeitsanstalten.

Vortrag, gehalten anlässlich der verpflegungstaktischen Felddienstübung des Schweiz. Fourierverbandes, Sektion Bern, mit anschiessender Besichtigung der *Strafanstalt Thorberg,* am 6. Sept. 1931, von Oblt. Zaugg.

Die Einschaltung einer Besichtigung der Strafanstalt Thorberg bei Anlass unserer heutigen verpflegungstaktischen Felddienstübung war von der Uebungsleitung wohlüberlegt. Es sollte Ihnen nämlich damit einigermassen einen Einblick in das kant. bern. Strafanstaltswesen verschafft werden. Wir zweifeln nicht daran, dass diese Besichtigung nicht so sehr den Fourier der schweiz. Armee, als vielmehr den jungen Staatsbürger interessiert haben wird.

In Verbindung mit dieser Besichtigung scheint es der Uebungsleitung angebracht, ihnen in bündigen Ausführungen einige Mitteilungen über das kant. bern. Strafrecht und den Strafvollzug zu machen. In Bezug auf deren rechtlichen Grundlage werde ich mich absoluter Kürze befleissen und ihnen umso ausführlicher über die Anstaltsbetriebe selbst berichten.

Das bern. Strafrecht findet seine hauptsächlichste Regelung im Strafgesetzbuch, datiert vom 30. Januar 1866. Es hat mit dem 1. Januar 1867 Rechtskraft erhalten. Es ist in einen allgemeinen und einen besondern Teil gegliedert und umschreibt in 258 Artikeln die gesamte rechtliche Seite des Strafrechtes. Das bereits hohe Alter unseres Strafgesetzbuches bringt es zwangsläufig mit sich, dass seit dessen Bestehen einige wichtige Abänderungen vorgenommen werden mussten. Dieselben sind enthalten im Gesetz vom 2. Mai 1880 betr. einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches, ferner im Gesetz über das Lichtspielwesens und Massnahmen gegen die Schundliteratur, d. d. 10. September 1916 und schliesslich im Gesetz über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928.

Uns interessiert in der Hauptsache das Strafgesetzbuch vom Jahre 1866, in welchem die wichtigsten Grundsätze über den Strafvollzug enthalten sind. Dieses Gesetz bildet eine Nachbildung des Code pénal français, wobei einzelne Teile sozusagen ohne Abänderung übernommen worden sind.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet folgende grundsätzlichen Strafarten:

1. Die *Freiheitsstrafen,* wobei zu verstehen sind: Zuchthaus, Korrektionshaus, Gefängnis, sowie die einfache Enthaltung.
2. Die *Geldstrafen,* sowie
3. Die *Entziehung oder Beschränkung der Ehrenrechte.*

Die Todesstrafe war auch im Strafgesetzbuch von 1866 noch vorgesehen. Der Art. 8 bestimmte, dass die Todesstrafe durch Enthauptung vollzogen werde. Erst durch Art. 65 der Bundesverfassung ist dann die Todesstrafe gemäss der Erklärung des Grossen Rates des Kantons Bern vom 30. November 1874 durch lebenslängliche Zuchthausstrafe ersetzt worden.

Zu den heute in Kraft bestehenden Strafarten kann grundsätzlich folgendes erwähnt werden:

a. *Zuchthaus* kann lebenslänglich oder zeitlich ausgesprochen werden. Die zeitliche Zuchthausstrafe dauert mindestens ein und höchstens 20 Jahre.
b. *Korrektionshaus.* Hier erfolgt eine Verurteilung von mindestens 2 Monaten und höchstens 6 Jahren.
c. *Gefängnisstrafen* werden ausgesprochen in der Dauer von wenigstens 24 Stunden und höchstens 60 Tagen.
d. *Einfache Enthaltung* kann von Gerichten ausgesprochen werden an Stelle von Zuchthaus oder Korrektionshaus in bestimmt bezeichneten Delikten.
e. *Geldstrafen* werden in der Hauptsache bei leichteren Delikten (Polizeisachen) ausgesprochen. Dabei ist erwähnenswert, dass ein Tag Arbeit oder Haft für 10 Franken Busse zählt.
f. *Entziehung oder Beschränkung der Ehrenrechte:* wird bei Zuchthausstrafen und in Einzelfällen auch bei Korrektionshausstrafen verbunden.

Interessant ist, dass der Vollzug der Zuchthaus- und Korrektionshausstrafen nicht verschieden geordnet ist. Im Kanton Bern werden die beiden Strafarten zudem nicht unbedingt in verschiedenen Anstalten vollzogen.

Gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind, kann der Regierungsrat geeignete Sicherungsmassnahmen treffen. Dieselben können bestehen in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt. Zudem steht dem Regierungsrat die Befugnis zu, volljährige arbeitsfähige aber arbeitsscheue oder liederliche Personen usw. in eine Arbeitsanstalt einzuweisen. Es kann dabei auch die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt angeordnet werden.

Erwähnenswert und von Interesse ist zudem, dass Bettler und Landstreicher, sowie Personen, die ihre Unterstützungspflicht nicht erfüllen, vom Richter armenpolizeilich mit Gefängnis bis zu 60 Tagen oder mit Arbeitshaus von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden können.

Ein wichtiges und für die Verurteilten willkommenes System in unseren einschlägigen Gesetzen ist:

1. *Der Aufschub der Strafvollstreckung.*
   Den Gerichten wird damit erlaubt, den bedingten Erlass von Freiheitsstrafen, die 1 Jahr nicht übersteigen, auszusprechen, sofern der Verurteilte nach seinem Vorleben der Vergünstigung würdig erscheint. Dieser bedingte Erlass umfasst auch die Nebenstrafen mit alleiniger Ausnahme der allenfalls mit dem Urteil verbundenen Geldbussen.
   Der bedingte Straferlass kann widerrufen werden.
2. *Die bedingte Entlassung.*
   Sie besteht darin, dass Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, nach Verbüssung von 1/2, bei Rückfälligen 3/4 der Strafe, mindestens aber einem Jahre, entlassen werden können. Dabei wird immerhin die Voraussetzung gemacht, dass das Verhalten der Verurteilten während der Haft zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, wenn nach dessen Vorleben und Verhalten während der Strafzeit nicht wahrscheinlich ist, dass sie nach der Entlassung nicht neuerdings strafbare Handlungen begehen, sowie wenn der von ihnen angerichtete Schaden, soweit ihre Mittel dazu ausreichen, ersetzt worden ist.

Die bedingte Entlassung steht dem Regierungsrat zu. Sie kann von dieser Exekutivbehörde widerrufen werden, wenn die Verurteilten die an die Entlassung geknüpften Weisungen nicht befolgen.

Von besonderer Wichtigkeit in unserem bern. Strafverfahren sind die *Begnadigung* und die *Rehabilitation.*

Die erste Institution besteht darin, dass der Grosse Rat unbeschränkt Begnadigung an Verurteilte gewähren kann, währenddem der Regierungsrat 1/12 der Zuchthausstrafen, sowie 1/5 der übrigen Freiheitsstrafen und einen Geldbussenbetrag von Fr. 50.— auf dem Gnadenwege erlassen kann.

Die letztere (Rehabilitation) besteht darin, dass der bern. Kassationschef einen Verurteilten, der mehr als 3 Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, wieder in diesen Ehren einsetzen kann, sofern dessen Verhalten dies rechtfertigt und der Verurteilte einen allfällig verursachten Schaden nach Möglichkeit ersetzt hat.

Nach dieser kurzgefassten Beleuchtung der rechtlichen Seite unseres Strafgesetzbuches wird sie die *Organisation* und das *System* unserer *Strafanstalten* interessieren. Die *Bezirksgefängnisse* werden also dabei nicht berührt.

Der Kanton Bern besitzt drei eigentliche Strafanstalten und zwar zwei für Männer, *Thorberg* und *Witzwil,* und eine für Frauen in *Hindelbank.* Die Strafanstalt Thorberg dient vorwiegend zum Vollzug langfristiger Zuchthaus- und Korrektionshausstrafen, sowie vornehmlich für Rückfällige. Witzwil beherbergt die zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilten gegenüber Erstbestraften und die Anstalt Hindelbank schliesslich beherbergt die verurteilten Frauenpersonen.

Diese drei Anstalten haben zusammen eine Aufnahmefähigkeit von rund 700 Personen.

Die Leitung dieser Strafanstalten untersteht Direktoren, die vom Regierungsrat gewählt werden. In Einzelfällen ist dem Direktor auch ein Adjunkt beigegeben. Alle drei vorbezeichneten Anstalten haben ihre Anstaltsgeistlichen und Aerzte, die ihren Beruf daselbst nebenamtlich ausüben. Zudem sind diesen Anstalten die erforderlichen Angestellten beigegeben, welche durch die Direktoren angestellt werden können und zwar je nach Bedarf. Diese Letztern arbeiten mit den Gefangenen. Diese den Anstalten beigegebenen Angestellten besitzen keinen besondern Ausbildungsgang, abgesehen von spezifischen Kursen, gegeben vom schweizerischen Verein für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht. Die Beamten und Angestellten dieser Anstalten haben neben ihren ordentlichen Gehältern Anspruch auf freie Station und Ferien, wobei allerdings gewisse Abzüge an den Besoldungen vorgenommen werden.

Vollzug der Freiheitsstrafen.

Die Gefangenen arbeiten in Gemeinschaft, sofern nicht aus Sicherheitsgründen Einzelhaft erforderlich ist. Wie wir weiter oben erfahren konnten, sind die Frauen von den Männern streng getrennt. Eine systematische Trennung nach der Strafart, dem Charakter usw. besteht jedoch nicht.

Die Gefangenen werden zur Arbeit angehalten. In Thorberg werden die Häftlinge in der Hauptsache in gewerblichen Berufen beschäftigt, wobei allerdings auch zum Teil in der Landwirtschaft gearbeitet werden kann. In Witzwil dagegen bildet die Hauptbeschäftigung der Landwirtschaftsbetrieb und der Gemüsebau. Allerdings werden daneben eine ganze Anzahl Gewerbe betrieben, deren Produkte jedoch vornehmlich für den Anstaltsbetrieb selber zur Verwendung gelangen.

In der Anstalt Hindelbank für Frauen werden ausgeübt die Wäscherei, Näherei, Strickerei usw. Auch hier besteht ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb mit Gemüsebau.

In der Strafanstalt Thorberg wird nur für gewisse Gewerbebetriebe ein nach der Arbeit berechneter Verdienstanteil ausgerichtet. Die Gefangenen erhalten bei ihrem Austritt in der Regel ein vom Direktor zu bestimmendes Pekulium.

Für jüngere Gefangene werden Kurse veranstaltet, die zur intellektuellen Weiterbildung und hauptsächlich zur moralischen Beeinflussung dienen. Mit viel Umsicht und Sorgfalt wird die berufliche Ausbildung geeigneter Gefangenen durchgeführt.

In allen drei Anstalten finden wir Bibliotheken. Es kommen regelmässig Gottesdienste zur Abhaltung. Verwandtenbesuche sind auf einen pro Monat beschränkt, ebenso kann zensurierter Briefwechsel stattfinden.

Die körperliche Züchtigung ist untersagt, wogegen Verweis und Ermahnung ausgesprochen wird. Allenfalls kommt Entzug des Pekuliums in Frage usw.

Wir finden eine hygienische, medizinische und chirurgische Anstaltspflege vor. Die Ernährung der Häftlinge entspricht der Nahrung freier gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeiter. Diese Feststellung ist wichtig, hört man doch sehr oft bittere Klagen von Anstaltsentlassenen, die meistenteils durchaus unberechtigt sind.

Die Entlassenenfürsorge ist weitgehendst ausgebaut. Die Häftlinge erhalten beim Anstaltsaustritt Kleider und das notwendige Reisegeld. Bei der Suche nach Anstellungen steht den Entlassenen ein staatlicher Schutzaufsichtsbeamter, unterstützt von einem Vertreter des privaten Schutzaufsichtsvereins zur Seite. Mit der Strafanstalt Witzwil verbunden ist zudem ein Heim für Entlassene, wo letztere dauernd oder vorübergehend Aufnahme finden können.

Aus diesen Mitteilungen erhellt zur Genüge, dass der Kanton Bern für die Strafanstaltsentlassenen nach Möglichkeit für deren Fürsorge Rechnung trägt. Dem staatlichen Schutzaufsichtsbeamten stehen aus einem staatlichen Fond, sowie aus Budgetkrediten beschränkte Mittel zur Unterstützung von Entlassenen zur Verfügung. Es bezahlt auch der private Schutzaufsichtsverein an vorübergehend in Not geratene Strafentlassene Unterstützungen aus.

(Fortsetzung folgt).

Der verwöhnte indische Fürst

Maharadscha Holkar von Indore

stellt dem in der Schweiz bekannten „Geisterspuckfourier" MARFINI (Alb. Marfurt, Luzern) folgendes Anerkennungsschreiben zu:

Es macht mir viel Vergnügen, bestätigen zu können, dass Herr MARFINI zweimal während dieses Monates vor Seiner Königlichen Hoheit dem **Maharadscha Holkar von Indore** in Gegenwart der Königlichen Familie höchst interessante Vorstellungen gegeben hat.

Seine Königliche Hoheit hat mich beauftragt, dem Herrn Marfini für die genussreichen Abende Seinen besten Dank auszusprechen und ihn Seiner vollkommenen Zufriedenheit und Bewunderung für sein Geschick und seine Kunst zu versichern.

Kameraden! Wenn Ihr für irgend eine Gesellschaft Unterhaltung braucht, so wendet Euch an **„Marfini", Palmenhof, Luzern, Telephon 31.74.**